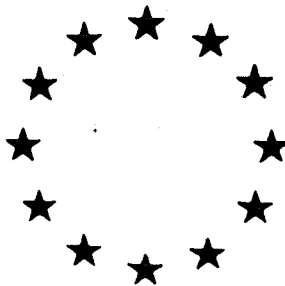


COUNCIL
OF EUROPE



CONSEIL
DE L'EUROPE

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF
FÜR MENSCHENRECHTE

FALL AXEN

URTEIL

Nichtamtliche deutsche Übersetzung
der Kanzlei des Gerichtshofes

STRASSBURG
8. Dezember 1983

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

A X E N

5/1982/51/80

URTEIL

Strassburg
8. Dezember 1983

Das vorliegende Urteil erscheint als Band 72 der Serie A der Veröffentlichungen des Gerichtshofs, die vom Carl Heymanns Verlag KG, Gereonstrasse 18-32, in D 5000 Köln 1 bezogen werden können.

LEITSÄTZE (1)

Bundesrepublik Deutschland - Bundesgerichtshof - Fehlen einer öffentlichen Verhandlung und der öffentlichen Urteilsverkündung - Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Entlassung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen vom 15. August 1969 - Art. 6 Abs. 1 der Konvention

I. VORFRAGEN

1. Zweckmässigkeit der Entscheidung, den Fall dem Gerichtshof vorzulegen

- a) Fehlende Zuständigkeit des Gerichtshofs zur Prüfung der Frage (Art. 48 der Konvention).
- b) Es ist von geringer Bedeutung, dass das Gesetz vom 15. August 1969 nicht mehr in Kraft ist, weil der Beschwerdeführer durch das Ausserkrafttreten nicht das von ihm geltend gemachte Recht erlangt hat.
- c) Das vom Beschwerdeführer verfolgte Ziel spielt ebenfalls eine geringe Rolle, denn die von ihm nach Art. 6 Abs. 1 erhobenen Beschwerden bilden den Streitgegenstand.

2. Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens der Rechtsprechungsorgane nach Art. 6 Abs. 1

- a) Grundsatz : sie schützt die Rechtsunterworfenen vor einer Geheimjustiz und ist eines der Mittel, um das Vertrauen in die Gerichte zu bewahren: Sie trägt dazu bei, das Ziel des Art. 6 Abs. 1 - ein faires Verfahren - zu erreichen.
- b) Anwendungsbereich und Realisierung
Existenz einer gewissen Vielfalt der Gesetzgebung und der Praxis der Mitgliedstaaten des Europarates - nachrangige Bedeutung formaler Fragen im Hinblick auf den Zweck der Öffentlichkeit

3. Anwendbarkeit des Art. 6 im vorliegenden Fall

Unstreitig - Einzelheiten sind von den Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens abhängig - Notwendigkeit, das Verfahren in seiner Gesamtheit zu berücksichtigen.

II. FEHLEN EINER ÖFFENTLICHEN VERHANDLUNG

Die Gerichte der ersten Instanz und der Berufungsinstanz haben öffentlich verhandelt - der Bundesgerichtshof, der nur über Rechtsfragen zu entscheiden hat, konnte ohne mündliche Verhandlung das Rechtsmittel nur zurückweisen.

Ergebnis: keine Verletzung

-
- (1) Die vorliegenden Leitsätze sind von der Kanzlei gefertigt und binden den Gerichtshof nicht.

III. FEHLEN EINER ÖFFENTLICHEN VERKÜNDUNG

Auslegung der Worte "das Urteil muss öffentlich verkündet werden" - Vergleich mit Art. 14 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966 - die Verfasser der Konvention können nicht übersehen haben, dass zahlreiche Mitgliedstaaten des Europarats neben der mündlichen Verkündung seit langem andere Mittel kennen, um Entscheidungen ihrer Gerichte bekannt zu machen - darum Notwendigkeit, nicht eine wörtliche Auslegung zugrunde zu legen, sondern die Form der Urteilsverkündung, die im jeweiligen Staat vorgesehen ist, für jeden Fall im Licht der Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens und unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Art. 6 zu beurteilen.

Ergebnis: keine Verletzung

Bezugnahmen auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes

14. November 1960 (Lawless); 17. Januar 1970 (Delcourt); 21. Februar 1975 (Golder); 26. März 1982 (Adolf); 10. Dezember 1982 (Corigliano); 25. März 1983 (Silver u.a.); 25. März 1983 (Minelli) ; 25. April 1983 (Pakelli).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der nach Artikel 48 seiner Verfahrensordnung (*) als Plenum entscheidet und aus folgenden Richtern zusammengesetzt ist:

R. Ryssdal, Vorsitzender,
J. Cremona,
Thór Vilhjálmsson,
W. Ganshof van der Meersch,
D. Bindschedler-Robert,
L. Liesch,
F. Gölcüklü,
F. Matscher,
J. Pinheiro Farinha,
L.-E. Pettiti,
B. Walsh,
C. Russo,
R. Bernhardt,
J. Gersing,

sowie M.-A. Eissen, Kanzler, und H. Petzold, Vizekanzler, fällt in der Sache Axen nach nichtöffentlichen Beratungen am 23. und 24. März und am 24. und 25. Oktober 1983 folgendes, unter dem letztgenannten Datum angenommenes Urteil:

VERFAHREN

1. Der vorliegende Fall ist dem Gerichtshof von der Europäischen Kommission für Menschenrechte ("die Kommission") vorgelegt worden. Er geht zurück auf eine Beschwerde (Nr. 8273/78) gegen die Bundesrepublik Deutschland, die ein deutscher Staatsangehöriger, Karl-Heinz Axen, 1977 nach Art. 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ("die Konvention") bei der Kommission eingelegt hatte.

Der Beschwerdeführer, der anfangs mit dem Buchstaben "X" bezeichnet wurde, hat später der Offenlegung seiner Identität zugestimmt.

2. Der Antrag der Kommission wurde am 17. Mai 1982 innerhalb der in Art. 32 Abs. 1 und in Art. 47 bestimmten Frist von drei Monaten in der Kanzlei des Gerichtshofes eingereicht. In ihm wird auf Art. 44 und 48 sowie auf die Erklärung Bezug genommen, mit welcher die Bundesrepublik Deutschland die obligatorische Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes (Art. 46) anerkannt hat. Mit dem Antrag wurde eine Entscheidung des Gerichtshofes über das Vorliegen einer Verletzung des Art. 6 Abs. 1 erbeten.

(*) Anm. der Kanzlei: Es handelt sich um die bei Verfahrensbeginn geltende Fassung der Verfahrensordnung. Eine Neufassung ist am 1. Januar 1983 in Kraft getreten, jedoch nur für Verfahren, die dem Gerichtshof nach diesem Datum vorgelegt werden.

3. Der aus sieben Richtern zu bildenden Kammer gehörten von Amts wegen der gewählte deutsche Richter R. Bernhardt (Art. 43 der Konvention) und der Präsident des Gerichtshofes, G. Wiarda, an (Art. 21 Abs. 3 Buchst. b der Verfahrensordnung). Am 28. Mai 1982 löste der Präsident in Anwesenheit des Kanzlers die fünf weiteren Mitglieder der Kammer aus, nämlich die Richter W. Ganshof van der Meersch, G. Lagergren, F. Matscher, L.-E. Pettiti und Sir Vincent Evans (Art. 43 a.E. der Konvention und Art. 21 Abs. 4 der Verfahrensordnung).

4. Nachdem Präsident Wiarda den Vorsitz der Kammer nach Art. 21 Abs. 5 der Verfahrensordnung übernommen hatte, hat er über den Kanzler mit der Prozessbevollmächtigten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland sowie den Delegierten der Kommission wegen des weiteren Verfahrens Föhlung aufgenommen. Am 16. Juni hat er verfügt, dass die Prozessbevollmächtigte bis zum 30. September 1982 einen Schriftsatz vorlegen könne und dass die Delegierten innerhalb von zwei Monaten, nachdem ihnen vom Kanzler dieser Schriftsatz zugeleitet wurde, darauf schriftlich erwidern könnten.

5. Am 29. Juni 1982 hat die Kammer beschlossen, die Sache nach Art. 48 der Verfahrensordnung mit sofortiger Wirkung an das Plenum abzugeben.

6. Der Schriftsatz der Regierung ging am 30. September in der Kanzlei ein. Am 3. November teilte der Sekretär der Kommission dem Kanzler mit, dass die Delegierten ihre Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung abgeben würden. Am 1. Februar 1983 übersandte er dem Kanzler die Anträge des Beschwerdeföhrers nach Art. 50 der Konvention.

7. Nachdem der Präsident mit der Prozessbevollmächtigten der Regierung und mit den Delegierten der Kommission durch den Kanzler in Verbindung getreten war, setzte er die mündliche Verhandlung am 1. Dezember 1982 auf den 21. März 1983 fest.

Am 14. März 1983 ersuchte der Kanzler auf Weisung des Präsidenten die Kommission um Vorlegung verschiedener Schriftstücke; diese hat er am 18. und 21. März erhalten.

8. Da Präsident Wiarda verhindert war, übernahm der Vizepräsident des Gerichtshofes, R. Ryssdal den Vorsitz (Art. 9 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 3 der Verfahrensordnung).

9. Die mündliche Verhandlung hat am 21. März im Palais der Menschenrechte in Strassburg stattgefunden. Unmittelbar vor deren Beginn ist der Gerichtshof zu einer vorbereitenden Sitzung zusammengetreten; er hat den Gebrauch der deutschen Sprache durch die Prozessbevollmächtigte und die Berater der Regierung sowie durch die Person gestattet, welche die Kommission unterstützt (Art. 27 Abs. 2 und 3 der Verfahrensordnung).

Vor dem Gerichtshof sind aufgetreten:

- für die Regierung:

I. Maier, Ministerialdirigentin im Bundesministerium der Justiz,

Prozessbevollmächtigte,

P. Schuster, Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz, Leiter des Referats für das Zivil- und Arbeitsgerichtsverfahren,

Berater,

- für die Kommission:

S. Trechsel,
A. Weitzel,

H.J. Schüler, Anwalt des Beschwerdeführers
vor der Kommission,

Delegierte,

zur Unterstützung der
Delegierten nach Art. 29
Abs. 1 Satz 2 der Verfahrens-
ordnung.

Der Gerichtshof hat für die Regierung die Prozessbevollmächtigte und für die Kommission die Delegierten Trechsel und Weitzel sowie Rechtsanwalt Schüler mit ihren Ausführungen und ihre Antworten auf seine Fragen gehört.

10. Am 6. April legte die Prozessbevollmächtigte der Regierung gemäss ihren während der mündlichen Verhandlung gegebenen Zusagen einige Schriftstücke vor.

TATBESTAND

11. Der Beschwerdeführer, ein 1914 geborener deutscher Staatsangehöriger, wohnt in Hamburg.

Am 6. August 1950 fuhr er am Steuer seines Wagens auf einen unbeleuchtet abgestellten Anhänger eines Lastkraftwagens auf, der einer Firma gehörte. Seine Mutter, die im Wagen mitfuhr, erlitt tödliche Verletzungen; der Beschwerdeführer selbst wurde schwer verletzt.

Der Fahrer des Lastkraftwagens und zwei weitere Personen, nämlich der Eigentümer einer Werkstatt und ein Tankwart, die sich verpflichtet hatten, den Anhänger instand zu setzen und von der Strasse zu ziehen, wurden am 31. Januar 1951 durch das Landgericht Lüneburg wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung verurteilt.

12. Der Beschwerdeführer machte Schadensersatzklagen gegen den Fahrer und gegen den Eigentümer des Lastkraftwagens beim Landgericht Hamburg und gegen den Werkstattbesitzer und den Tankwart beim Landgericht Lüneburg anhängig.

Die erste Klage endete mit zwei Urteilen des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg, das dem Beschwerdeführer am 23. Januar 1968 etwa 41 000 DM wegen seines Verdienstausfalls und am 6. August 1973 8 000 DM Schmerzensgeld zusprach.

13. Im Verfahren gegen den Werkstattbesitzer und den Tankwart sprach das Oberlandesgericht Celle dem Beschwerdeführer am 16. Januar 1969 als Schmerzensgeld eine Entschädigung von 40 000 DM zu, auf das er sich die ihm durch das Hanseatische Oberlandesgericht zugesprochenen 8 000 DM anrechnen lassen musste. Der Beschwerdeführer legte Revision ein, die der Bundesgerichtshof am 29. September 1970 zurückwies.

14. Wegen der Ansprüche aus Verdienstausfall sprach das Oberlandesgericht Celle dem Beschwerdeführer am 27. Februar 1975 einen Pauschalbetrag von 39 000 DM und Rentenzahlungen zu, worauf er sich die in Hamburg zuerkannten Beträge anrechnen lassen musste. Das Oberlandesgericht entschied auf Grund der Berufung, die der Beschwerdeführer gegen das Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 12. Mai 1972 eingelegt hatte.

Die Verhandlungen vor diesen Gerichten und die Verkündung der Urteile waren öffentlich.

15. Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Celle legte der Beschwerdeführer Revision ein. Die Revision bezog sich auf die Höhe des Verdienstausfallschadens.

Mit seiner Revisionsbegründung vom 18. Mai 1976 rügte er, das Oberlandesgericht habe nicht seinem Antrag stattgegeben, einen Sachverständigen über die Gutachten anzuhören, die andere Sachverständige über seinen Verdienstausfall erstattet hatten; nach Auffassung des Beschwerdeführers hätte das Oberlandesgericht zumindest die Erstattung eines Obergutachtens anordnen müssen. Er griff auch die Methode an, die das Oberlandesgericht angewendet hatte, um den jeweiligen Schuldanteil der Unfallbeteiligten zu ermitteln. Ein letzter Revisionsgrund betraf die Frage, ob das Oberlandesgericht die Sozialversicherungsleistungen berücksichtigen durfte, die dem Beschwerdeführer zugeflossen waren.

16. Am 26. Oktober versagte der VI. Senat des Bundesgerichtshofes dem Beschwerdeführer die Gewährung des Armenrechts wegen fehlender Erfolgsaussichten der Revision.

17. Am 8. Dezember 1976 stellte der Anwalt des Beschwerdeführers beim VI. Senat einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Der Vorsitzende des VI. Senats unterrichtete den Anwalt am 15. Dezember davon, dass erwogen werde, über die Revision ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Der Vorsitzende setzte ihm für die Abgabe einer etwaigen Stellungnahme eine Frist bis zum 20. Januar 1977. Der Anwalt des Beschwerdeführers bestätigte den Empfang der Mitteilung am 16. Dezember 1976, legte aber keine Stellungnahme vor. Am 7. Januar 1977 schickte ihm sein Mandant einen Brief, in dem er dem vorgesehenen Verfahren widersprach. Eine Durchschrift davon ging dem Bundesgerichtshof zu, konnte dort aber nicht berücksichtigt werden, da es sich nicht um ein Schreiben des Anwalts des Beschwerdeführers handelte; allein dieser war berechtigt, vor dem höchsten Gericht aufzutreten.

Am 8. März 1977 wies der VI. Senat des Bundesgerichtshofes die Revision ohne mündliche Verhandlung einstimmig zurück. Der Beschluss des Bundesgerichtshofes wurde weder in öffentlicher Sitzung verkündet noch sonst bekannt gemacht, sondern dem Beschwerdeführer am 15. März 1977 mitgeteilt; danach müssen "die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden nach § 329 ZPO Beschlüsse des Gerichts ... verkündet werden", "nicht verkündete Beschlüsse ... sind den Parteien formlos mitzuteilen".

In dem Beschluss heisst es:

"Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat, nachdem die Parteien unterrichtet und gehört worden sind, in der Sitzung vom 8. März 1977 ... einstimmig eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich gehalten und ... beschlossen:

Die Revision ... wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revision fallen dem Kläger zur Last."

18. Die Entscheidung keine mündliche Verhandlung durchzuführen, beruhte auf Art. 1 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 15. August 1969. Ursprünglich sollte dieses Gesetz am 15. September 1972 ausser Kraft treten, aber durch ein Gesetz vom 7. August 1972 wurde seine Geltungsdauer bis zum 15. September 1975 verlängert. Es fand in Revisionsverfahren Anwendung auf Entscheidungen, die zwischen dem 15. September 1969 und dem 15. September 1975 verkündet oder mitgeteilt worden waren; es galt somit für die Prüfung der Revision, die der Beschwerdeführer gegen das Urteil vom 27. Februar 1975 eingelegt hatte (Art. 4 Nr. 2 und Art. 6 des Gesetzes von 1969; Art. 1 und 3 des Gesetzes von 1972; Art. 1 Nr. 3 und Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen vom 8. Juli 1975).

Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. August 1969 lautete wie folgt:

"Die Entscheidung des Revisionsgerichts kann ohne mündliche Verhandlung ergehen, wenn es einstimmig die Revision für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich erachtet. Die Parteien sind vorher davon zu unterrichten und zu hören. Die Voraussetzungen dieses Verfahrens sind im Beschluss festzustellen; einer weiteren Begründung bedarf es nicht."

19. Am 4. April 1977 erhob der Beschwerdeführer gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 27. Februar 1975 und gegen den Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 8. März 1977 Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht; in einem ergänzenden Schriftsatz vom 16. April richtete er Angriffe gegen die oben genannte Gesetzgebung, wobei er sich u.a. auf Art. 6 der Konvention berief.

Mit Beschluss vom 14. Juli 1977 entschied das Bundesverfassungsgericht durch den aus drei Richtern bestehenden Ausschuss, die Beschwerde nicht anzunehmen. Soweit sich die Beschwerde gegen die Gesetzgebung richtete, erachtete es sie als verspätet für unzulässig, soweit sie sich gegen die angegriffenen Entscheidungen richtete, hielt es sie für nicht hinreichend erfolversprechend, da es an der Verletzung eines im Grundgesetz klar umschriebenen Rechts fehle, insbesondere von Art. 3.

VERFAHREN VOR DER KOMMISSION

20. Mit seiner bei der Kommission eingelegten Beschwerde vom 1. September 1977 (Nr. 8273/78) erhob der Beschwerdeführer die Rüge, dass der Bundesgerichtshof keine öffentliche Verhandlung durchgeführt und dass das Bundesverfassungsgericht mit der Zurückweisung seiner Beschwerde als verspätet das Gesetz verletzt habe. Der Beschwerdeführer berief sich auf Art. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 17 und 18 der Konvention.

Am 19. Juli 1979 erklärte die Kommission die Beschwerde hinsichtlich des Verfahrens vor dem Bundesgerichtshof für zulässig; im zweiten Beschwerdepunkt erklärte sie die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig. In ihrem Bericht vom 14. Dezember 1981 (Art. 31 der Konvention) brachte die Kommission mit zwölf gegen drei Stimmen die Meinung zum Ausdruck, dass keine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 vorliegt.

Der Bericht enthält eine abweichende Meinung.

SCHLUSSANTRÄGE DER REGIERUNG AN DEN GERICHTSHOF

21. Am Ende der mündlichen Verhandlung vom 21. März 1983 hat die Regierung beantragt, der Gerichtshof möge "feststellen, dass die Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 6 der Konvention nicht verletzt sind".

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

22. Der Beschwerdeführer wendet sich dagegen, dass der Bundesgerichtshof seine Revision ohne vorherige mündliche Verhandlung zurückgewiesen und dass er seinen Beschluss vom 8. März 1977 nicht öffentlich verkündet hat (§ 17 oben). Er behauptet, dass Art. 6 Abs. 1 der Konvention verletzt worden ist, wo es heisst:

"Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich ... gehört wird, und zwar von einem ... Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen ... zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teils derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang."

Nach Auffassung der Regierung hat dagegen das zweifache Fehlen der Öffentlichkeit die Konvention nicht verletzt. Die Kommission äussert sich mehrheitlich in demselben Sinn, während eine Minderheit von drei Mitgliedern die Auffassung des Beschwerdeführers teilt.

23. Es ist geboten zu betonen, dass es allein um das Revisionsverfahren geht, das zum Beschluss vom 8. März 1977 geführt hat (§§ 15-17 oben). Das vorangegangene Verfahren hat der Beschwerdeführer vor dem Gerichtshof nicht beanstandet; das Landgericht Lüneburg und das Oberlandesgericht Celle haben ihre Urteile jeweils im Anschluss an eine öffentliche Verhandlung öffentlich verkündet (§ 14 oben).

I. Verfahrenshindernde Einwendungen

24. Die Regierung hat in ihrem Plädoyer die Zweckmässigkeit der Entscheidung in Frage gestellt, mit der der Fall dem Gerichtshof vorgelegt worden ist. Sie hat betont, dass das Gesetz vom 15. August 1969, auf Grund dessen der Bundesgerichtshof entschieden hat, inzwischen ausser Kraft getreten ist (§ 18 oben). Ausserdem verfolge der Beschwerdeführer in Wahrheit ein unerreichbares Ziel, nämlich die Zuerkennung einer höheren Entschädigung in Abänderung einer innerstaatlichen gerichtlichen Entscheidung. Die Kommission unternehme den Versuch, die Vereinbarkeit einer innerstaatlichen Rechtsnorm mit der Konvention einer abstrakten Kontrolle durch den Gerichtshof zu unterwerfen; eine derartige Kontrolle sehe die Konvention jedoch nicht vor.

Die Delegierten der Kommission sind dieser Kritik ausdrücklich entgegengetreten.

Wenngleich die Regierung verfahrenshindernde Einwendungen im eigentlichen Sinn nicht erhoben hat, meint der Gerichtshof, auf die fraglichen Bemerkungen eingehen zu müssen.

Der Gerichtshof stellt fest, dass es nicht in seiner Zuständigkeit liegt, über die Zweckmässigkeit einer Entscheidung zu befinden, mit der ihm eine Sache vorgelegt wird. Die Kommission übt insofern eine autonome, ihr durch Art. 48 Buchst. (a) der Konvention übertragene Befugnis aus; für die in Buchst. (b), (c) und (d) genannten Vertragsstaaten gilt dies erst recht.

Nach dieser Klarstellung erinnert der Gerichtshof daran, dass er sich in einem Fall, der aus einer "Individual"beschwerde hervorgegangen ist (Art. 25), nach Möglichkeit auf die Prüfung des konkreten Falles beschränken muss (vgl. u.a. das Urteil Minelli vom 25. März 1983, Serie A Nr. 62, S. 17, § 35). Dementsprechend hat er nur darüber zu entscheiden, ob die Anwendung des umstrittenen Gesetzes auf den Beschwerdeführer mit Art. 6 der Konvention vereinbar war. Zweifellos könnte eine solche Entscheidung Auswirkungen auf andere Fälle haben, bei denen es ebenfalls um die Anwendung des genannten Gesetzes geht, aber sie liefe nicht auf eine abstrakte Kontrolle dieses Gesetzes mit der Konvention hinaus.

Im übrigen ist es nicht wesentlich, dass das Gesetz vom 15. August 1969 nicht mehr in Kraft ist; der Beschwerdeführer hat durch das Ausserkrafttreten nicht das Recht erlangt, das er nach Art. 6 Abs. 1 beansprucht (vgl. insbesondere mutatis mutandis das Urteil Silver u.a. vom 25. März 1983, Serie A Nr. 61, S. 31-32, § 31). Auch ist nicht entscheidend, dass es dem Beschwerdeführer nicht in erster Linie auf die richtige Auslegung des Art. 6 Abs. 1 ankommt; die Beanstandungen, die er insoweit vorgebracht hat, bilden gleichwohl den Gegenstand des Verfahrens (vgl. mutatis mutandis Urteil Corigliano vom 10. Dezember 1982, Serie A Nr. 57, S. 12, §§ 30-31).

25. Die Öffentlichkeit des Verfahrens der Rechtsprechungsorgane, die Art. 6 Abs. 1 vorsieht, schützt die Rechtsunterworfenen vor einer Geheimjustiz, die sich öffentlicher Kontrolle entzieht; ausserdem ist sie ein Mittel, um das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit zu sichern. Indem sie die Rechtspflege transparent macht, trägt sie zur Erreichung des Zieles des Art. 6 Abs. 1 bei, nämlich zu einem fairen Verfahren, dessen Gewährleistung eines der Grundprinzipien einer demokratischen Gesellschaft im Sinne der Konvention ist (Urteil Golder vom 21. Februar 1975, Serie A Nr. 18, S. 18, § 36; vgl. im übrigen Urteil Lawless vom 14. November 1960, Serie A Nr. 1, S. 13).

26. Auch wenn alle Mitgliedstaaten des Europarates den Öffentlichkeitsgrundsatz anerkennen, lassen ihre Gesetzgebung und Praxis gewisse Unterschiede hinsichtlich des Umfangs und der Anwendung des Grundsatzes bei der Durchführung von öffentlichen Verhandlungen und bei der "Verkündung" von Urteilen erkennen. Im Vergleich zu dem Zweck, den das Öffentlichkeits-erfordernis des Art. 6 Abs. 1 verfolgt, hat der formale Aspekt freilich eine geringe Bedeutung. Der besondere Rang, den in einer demokratischen Gesellschaft das Recht auf ein faires Verfahren einnimmt, gibt dem Gerichtshof Veranlassung, bei Ausübung der ihm zukommenden Kontrolle die

Gegebenheiten des jeweiligen Verfahrens zu prüfen (vgl. insbesondere mutatis mutandis das Urteil Adolf vom 26. März 1982, Serie A Nr. 49, S. 15, § 30).

27. Die Anwendbarkeit des Art. 6 auf den vorliegenden Fall steht ausser Streit, sie ergibt sich auch aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes (vgl. insbesondere Urteil Delcourt vom 17. Januar 1970, Serie A Nr. 11, S. 13-15, §§ 25-26, und das Urteil Pakelli vom 25. April 1983, Serie A Nr. 64, S. 14, § 29).

Die Anwendung im einzelnen hängt jedoch von den Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens ab (a.a.O.). Der Gerichtshof ist mit der Regierung und der Kommission der Auffassung, dass das Verfahren, das innerhalb der innerstaatlichen Rechtsordnung stattgefunden hat, in seiner Gesamtheit zu würdigen ist; zu entscheiden ist, ob es in seiner letzten Phase in genau derselben Weise allen Garantien des Art. 6 Abs. 1 unterliegt wie in den vorangegangenen Abschnitten.

II. Fehlen einer öffentlichen Verhandlung

28. Wie nach Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. August 1969 zulässig, hat der Bundesgerichtshof entschieden, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen, da er die Revision einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich hielt; zuvor hatte er die Parteien ordnungsgemäss gehört (vgl. §§ 17 und 18 oben).

Beschwerdeführer und Kommissionsminderheit halten die Entscheidung, keine mündliche Verhandlung durchzuführen, für unvereinbar mit der Konvention; nach Auffassung des Gerichtshofes erscheint sie indessen im Hinblick auf die Besonderheiten des in seiner Gesamtheit zu würdigenden Verfahrens gerechtfertigt.

Zunächst haben das Landgericht Lüneburg und das Oberlandesgericht Celle eine öffentliche Verhandlung durchgeführt, bevor sie ihre Urteile gefällt haben (vgl. §§ 14 und 23 oben). Der Bundesgerichtshof dagegen, der nur über Rechtsfragen zu entscheiden hatte, konnte ohne mündliche Verhandlung die Revision des Beschwerdeführers nur zurückweisen und damit das Urteil des Oberlandesgerichts Celle rechtskräftig werden lassen - ein Urteil, das in einem Verfahren ergangen ist, dessen Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Art. 6 an die Öffentlichkeit des Verfahrens ausser Streit steht; hätte der Bundesgerichtshof das genannte Urteil abändern wollen, wäre Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. August 1969 unanwendbar gewesen und eine mündliche Verhandlung hätte nach deutschem Recht zwingend durchgeführt werden müssen.

Daher hat das Fehlen einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof im vorliegenden Fall den Art. 6 Abs. 1 nicht verletzt.

III. Fehlen einer öffentlichen Verkündung

29. Trotz seiner anderweitigen Bezeichnung ("Beschluss" und nicht "Urteil") ist der Beschluss des VI. Senats des Bundesgerichtshofes vom 8. März 1977 ein "Urteil" im Sinne von Art. 6 Abs. 1. Mit ihm konnte die Revision nur zurückgewiesen werden, und die Begründung beschränkte sich auf die Wiedergabe der Entscheidung, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen (§§ 17 und 18 oben); nach § 329 der deutschen Zivilprozessordnung brauchte er den Parteien lediglich mitgeteilt zu werden und bedurfte keiner Verkündung in öffentlicher Sitzung (§ 17 oben). Der Beschwerdeführer und die Kommissionsminderheit leiten daraus eine Konventionsverletzung ab.

30. Die in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 verwendeten Worte - "das Urteil muss öffentlich verkündet werden" - könnten vermuten lassen, dass eine mündliche Verlesung des Urteils vorgeschrieben ist. Zweifellos verwendet der französische Text das Partizip "rendu" da, wo die englische Fassung sich des Wortes "pronounced" ("verkündet") bedient; dieser geringe Unterschied reicht indessen nicht aus, um den vom Wortlaut der fraglichen Bestimmung hervorgerufenen Eindruck zu zerstreuen: im Französischen kann "rendu publiquement" - anders als "rendu public" ("öffentlich gemacht") - durchaus als mit "prononcé publiquement" ("öffentlich verkündet") gleichwertig angesehen werden.

Auf den ersten Blick erscheint damit Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention insoweit strenger als Art. 14 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966, wo vorgesehen ist, dass das Urteil öffentlich bekannt gemacht werden muss ("shall be made public", "sera public").

31. Zahlreiche Mitgliedstaaten des Europarates kennen jedoch seit langem ausser der mündlichen Verlesung andere Wege, um die Entscheidungen ihrer Gerichte oder einiger von ihnen - insbesondere der Kassationsgerichte - bekannt zu machen, etwa die Niederlegung bei einer der Öffentlichkeit zugänglichen Kanzlei. Die Verfasser der Konvention können diesen Umstand nicht übersehen haben, mag auch die Absicht, ihm Rechnung zu tragen, weniger deutlich geworden sein als es in den Materialien des vorgenannten Pakts der Fall ist. (vgl. z.B. Dokument A/4299 vom 3. Dezember 1959, S. 12, 15 und 20, §§ 38 b), 53 und 63 c a.E.).

Der Gerichtshof glaubt darum nicht, sich für eine buchstabengetreue Auslegung entscheiden zu müssen. Er hält es für angebracht, die im innerstaatlichen Recht des betreffenden Staates vorgesehene Form der Kundmachung eines Urteils im Einzelfall im Licht der Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens und des Sinns und Zwecks des Art. 6 Abs. 1 zu beurteilen.

32. Im vorliegenden Fall hat der Bundesgerichtshof, der nur über Rechtsfragen zu entscheiden hatte, die Revision des Beschwerdeführers mit seinem Beschluss vom 8. März 1977 zurückgewiesen. Er hat das nach Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. August 1969 getan, nach einer Vorschrift, die allein für die Zurückweisung einer Revision gilt; sie ermächtigte den Bundesgerichtshof, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen, und in der Begründung seiner Entscheidung lediglich festzustellen, dass die von der Vorschrift aufgezählten Voraussetzungen sämtlich vorliegen. Zuvor hatte der Bundesgerichtshof die Parteien hiervon ordnungsgemäss unterrichtet und ihnen anheimgestellt, zur möglichen Anwendung des genannten Gesetzes Stellung zu nehmen. Der Bundesgerichtshof hat damit dem Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 27. Februar 1975 Rechtskraft verschafft, das in öffentlicher Verhandlung verkündet worden war.

Nach den gegebenen Umständen hat daher das Fehlen einer öffentlichen Verkündung des Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 8. März 1977 die Konvention nicht verletzt; der Zweck, den Art. 6 Abs. 1 insoweit verfolgt - die Sicherung der Kontrolle der Rechtspflege durch die Öffentlichkeit zum Schutz des Rechts auf ein faires Verfahren - ist im Verlauf des in seiner Gesamtheit zu würdigenden Verfahrens erreicht worden.

AUS DIESEN GRÜNDEN

entscheidet der Gerichtshof einstimmig, dass eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 nicht vorliegt.

Geschehen zu Strassburg, im Palais der Menschenrechte, am achten Dezember neunzehnhundertdreiundachtzig, in französischer und englischer Sprache, wobei der französische Wortlaut massgebend ist.

Für den Präsidenten
gez. Léon LIESCH, Richter

gez. Marc-André EISSEN
Kanzler

Dem vorliegenden Urteil ist nach Art. 51 Abs. 2 der Konvention und nach Art. 50 Abs. 2 der Verfahrensordnung das Sondervotum des Richters Ganshof van der Meersch beigefügt.

SONDERVOTUM DES RICHTERS GANSHOF VAN DER MEERSCH

Mit meinen Kollegen bin ich der Meinung, dass im konkreten Fall der Anwendung des Gesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 15. August 1969 Art. 6 Abs. 1 nicht verletzt worden ist; ich vermag jedoch einem der Gründe, auf die der Gerichtshof seine Entscheidung stützt, nicht zuzustimmen.

Ich bedauere, dass der Gerichtshof in den §§ 28 und 32 des Urteils zur Rechtfertigung des Fehlens einer mündlichen Verhandlung darauf hinweist, dass der Bundesgerichtshof "nur über Rechtsfragen entscheidet".

Überdies scheint es sich nicht nur um ein obiter dictum zu handeln, denn der Gerichtshof führt zur Unterstützung seiner Entscheidung in § 31 auch das in mehreren Mitgliedstaaten des Europarats anzutreffende Beispiel der Niederlegung des Urteils ("insbesondere der Kassationsgerichte") bei einer der Öffentlichkeit zugänglichen Kanzlei an.